

### **3. Änderung (25.10.2014)**

## **Satzung**

# **Bürgerprojekte Deutschland e.V.**

### **Inhalt**

<b>§ 1</b>	<b>Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr .....</b>	<b>2</b>
<b>§ 2</b>	<b>Vereinszweck, Vereinsziele, Gemeinnützigkeit .....</b>	<b>2</b>
<b>§ 3</b>	<b>Gewährleistung des Vereinszwecks .....</b>	<b>2</b>
<b>§ 4</b>	<b>Selbstlosigkeit.....</b>	<b>2</b>
<b>§ 5</b>	<b>Mitgliedschaft .....</b>	<b>3</b>
<b>§ 6</b>	<b>Beiträge.....</b>	<b>3</b>
<b>§ 7</b>	<b>Mitgliederversammlung.....</b>	<b>4</b>
<b>§ 8</b>	<b>Vorstand.....</b>	<b>5</b>
<b>§ 9</b>	<b>Vereinsordnungen .....</b>	<b>6</b>
<b>§ 10</b>	<b>Aufwendungsersatz.....</b>	<b>6</b>
<b>§ 11</b>	<b>Auflösung .....</b>	<b>6</b>

## **§ 1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr**

1. Der Verein trägt den Namen Bürgerprojekte Deutschland e.V.
2. Er hat den Sitz in Berlin.
3. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
4. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 2 Vereinszweck, Vereinsziele, Gemeinnützigkeit**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§§ 51 ff. AO) in der jeweils gültigen Fassung.
2. Der Verein bezweckt die Förderung, Wahrung und Schaffung der Verkehrssicherheit und Unfallverhütung. Der Vereinszweck wird realisiert insbesondere durch das Einwerben und die Weitergabe von Spenden an Städte und Gemeinden zur Wahrung und Schaffung der Verkehrssicherheit und Unfallverhütung.
3. Ziele des Vereins:  
Schluss mit "Buckelpisten" und "Flickschusterei" von Straßen, keine weiteren Zwangsabgaben für Autofahrer, keine zusätzliche Erhöhung der Mineralölsteuer und  
keine Erhebung von Mautgebühren

## **§ 3 Gewährleistung des Vereinszwecks**

Der Verein finanziert sich durch Spenden, Zuschüsse, Sponsoren, durch Beiträge der Mitglieder und Fördermitgliedschaften.

## **§ 4 Selbstlosigkeit**

1. Der Verein ist selbstlos tätig.
2. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
4. Die Mitglieder des Vereins erhalten in Ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

5. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## **§ 5 Mitgliedschaft**

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden.
2. Fördermitglied kann jede natürliche und juristische Person werden; Fördermitglieder haben kein Stimmrecht.
3. Über die Aufnahme entscheidet nach schriftlichem Antrag der Vorstand.  
Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch die gesetzlichen Vertreter zu stellen.
4. Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 14 Tagen zu erklären.
5. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
6. Die Mitgliedschaft kann weder auf eine andere Person übertragen werden noch an diese vererbt werden.
7. Der Ausschluss durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ist möglich, wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen hat.
8. Das ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglied hat keinen Anspruch gegenüber dem Vereinsvermögen.

## **§ 6 Beiträge**

1. Mitglieder zahlen Beiträge nach Maßgabe der Beitragsordnung, welche nicht Bestandteil der Satzung ist.
2. Fördermitglieder zahlen einen regelmäßig zu entrichtenden Beitrag, um die Ziele des Vereins zu unterstützen. Die Höhe dieses Beitrages wird zwischen dem Vorstand und dem Fördermitglied individuell vereinbart.
3. Der Vorstand kann bei besonderen Finanzierungsvorhaben oder Beseitigung finanzieller Engpässe des Vereins, eine besondere Umlage erheben.
4. Der Vorstand kann im Einzelfall Beiträge oder Umlagen stunden oder erlassen.

## **§ 7 Mitgliederversammlung**

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn mindestens 25% der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt.
3. Jede Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich unter Einhaltung einer Einladungsfrist von 1 Woche und unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag.
4. Versammlungsleiter ist der 1. Vorsitzende und im Falle seiner Verhinderung der 2. Vorsitzende. Sollten beide nicht anwesend sein, wird ein Versammlungsleiter von der Mitgliederversammlung gewählt. Soweit der Schriftführer nicht anwesend ist, wird auch dieser von der Mitgliederversammlung bestimmt.
5. Die Mitgliederversammlung als das oberste beschlussfassende Vereinsorgan ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern bestimmte Aufgaben gemäß dieser Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen wurden. Ihr sind insbesondere die Jahresrechnung und der Jahresbericht zur Beschlussfassung über die Genehmigung und die Entlastung des Vorstandes schriftlich vorzulegen. Sie bestellt zwei Rechnungsprüfer, die weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören und auch nicht Angestellte des Vereins sein dürfen, um die Buchführung einschließlich Jahresabschluss zu prüfen und über das Ergebnis vor der Mitgliederversammlung zu berichten.
6. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
7. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Zur Änderung der Satzung und des Vereinszweckes ist jedoch eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
8. Jedes Mitglied hat eine Stimme und das Stimmrecht ist nicht übertragbar.
9. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterschreiben ist.

## § 8 Vorstand

1. Der Gesamtvorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem 1. Vorsitzenden und dem 2. Vorsitzenden.
2. Er vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
3. Den Vorstandsmitgliedern wird Einzelvertretungsbefugnis erteilt.
4. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt.
5. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit so lange im Amt, bis ihre Nachfolger gewählt sind.
6. Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich.
7. Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins. Er hat insbesondere folgende Aufgaben: Der Vorstand übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus. Der Vorstand kann für die Geschäfte der laufenden Verwaltung einen Geschäftsführer bestellen. Dieser ist berechtigt, an den Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme teilzunehmen.
8. Beschlüsse des Vorstands können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu diesem Verfahren schriftlich oder fernmündlich erklären. Schriftlich oder fernmündlich gefasste Vorstandsbeschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom Vorstand zu unterzeichnen.
9. Die satzungsgemäß bestellten Amtsträger des Vereins können für Ihre Tätigkeit eine angemessene Vergütung erhalten.
10. Der 1. Vorsitzende übernimmt die Aufgaben des Geschäftsführers und der 2. Vorstandsvorsitzende übernimmt die Aufgaben des Schatzmeisters.
11. Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der Vorstand ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Tätigkeit, hauptamtlich Beschäftigte für die Verwaltung anzustellen.
12. Die arbeitsrechtliche Direktionsbefugnis hat der 1. Vorsitzende.

## **§ 9 Vereinsverordnungen**

Der Verein kann sich zur Regelung der vereinsinternen Abläufe Vereinsordnungen geben. Die Vereinsordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung und gelten als nachrangige Vorschriften. Für den Erlass, die Änderung und Aufhebung von Vereinsordnungen ist der Vorstand zuständig. Vereinsordnungen werden den Mitgliedern bekanntgegeben.

## **§ 10 Aufwändungsersatz**

1. Die Mitarbeiter des Vereins haben einen Aufwändungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Übernachtungskosten, Porto, Telefon und Kopier- und Druckkosten. Die Mitglieder und Mitarbeiter haben das Gebot der Sparsamkeit zu beachten. Der Vorstand kann durch Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeit Aufwändungspauschalen festsetzen.
2. Der Anspruch auf Aufwändungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 2 Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit prüffähigen Belegen und Aufstellungen nachgewiesen werden und haushaltsrechtlich keine Bedenken bestehen.

## **§ 11 Auflösung**

1. Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine 2/3 Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.
2. Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an Städte, Gemeinden und Kommunen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden haben.